9. Änderung vom 02.12.2024

zur Änderung der Gebührenordnung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen über die Erhebung von VHS-Gebühren vom 19.12.1986

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) der §§ 4 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) sowie des § 5 Abs. 3 Ziffer 11 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 04.12.2023 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 02.12.2024 folgende 9. Änderung der Gebührenordnung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen über die Erhebung von VHS-Gebühren beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. 1, Satz 1, erhält folgende Fassung:

Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften werden Teilnehmergebühren erhoben. Die Teilnehmergebühren betragen ab dem 03.02.2025 2,50 € je Unterrichtsstunde, ab dem 02.02.2026 3,00 € je Unterrichtsstunde, soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist.

Art. II

§ 4 Abs. 1, Satz 2, erhält folgende Fassung:

Teilnehmer an EDV-Anwenderkursen zahlen eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 10,00 € je Kurs.

Art. III

Die 9. Änderung der Gebührenordnung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen tritt am 03.02.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 9. Satzung vom 02.12.2024 zur Änderung der Gebührenordnung des Volkshochschulzweckverbandes Südkreis Aachen über die Erhebung von VHS-Gebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,

b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,

c) der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Roetgen, den 12.12.2024

Jorma Klauss
- Verbandsvorsteher -